



Entschädigungsreglement gültig ab Juni 2025

1. Grundlage und Gültigkeit

Gestützt auf Art. 16 der Statuten der SAC Sektion Pfannenstiel vom 9.11.2017 erlässt der Vorstand folgende Regeln für die Erstattung von Kosten durch die Sektion. Personenbezogene Begriffe beziehen sich stets auf alle Geschlechter.

2. Ausbildung und Weiterbildung von Tourenleitern (TL)

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung von TL werden von der Sektion erstattet. (Kurskosten, Übernachtung inkl. HP sowie die Reisekosten Halbtax 2. Klasse). Bedingung ist, dass die Aus- oder Weiterbildung vom Tourenchef bewilligt wurde. Es wird im Gegenzug von allen TL erwartet, dass sie min. drei Touren/Jahr leiten.

3. Kosten der Sektionstouren/Tourenwochen und Ausbildungskursen

Die Kosten sind gleichmässig von den Teilnehmern (TN) zu tragen. Zu diesen Kosten zählen auch die Spesen des TL (z.B. Fahrtkosten, Übernachtung inkl. HP) sowie ggf. Bergführerkosten (Ausnahme siehe weiter unten). Der TL rechnet die Kosten mit den TN ab.

Bei Anreise mit dem PW werden die Reisekosten gleichmässig auf die TN verteilt. Als Richtlinie für die Entschädigung des Fahrers gelten 70 Rappen/km. Es sollen 4 Personen pro Fahrzeug reisen.

Spesen für 2.Tourenleiter: Steht ein TL als Mitleiter in der Ausschreibung, dann ist er wie der 1.TL spesenberechtigt. Meldet er sich via Webseite normal an, ist er spesenberechtigt, wenn dadurch mehr TN mitgenommen werden können.

BF Kosten auf Sektionstouren:

Die Kosten für BF sind gleichmässig von den TN zu tragen.

Nur bei vom zuständigen Tourenchef bewilligten Ausbildungskursen mit Bergführern (BF) bezahlt die Sektion einen Zuschuss von 50% der realen Bergführerkosten, sofern ausser dem Bergführer mindestens 5 Mitglieder der Sektion teilnehmen. Die Anzahl der Kurstage im Jahr, an dem die BF-Kosten bezuschusst werden, ist auf 10 begrenzt.

4. JO

Für die Beaufsichtigung der Trainings in Uetikon und Uster erhält jeder JO-Leiter eine Aufwandsentschädigung von CHF 30.- pro Abend. Bei Touren und Kursen entscheidet der JO-Leiter, wie die Kosten der Tour zwischen TN und JO-Kasse unter Berücksichtigung des jährlichen Budgets aufgeteilt werden.

5. Arbeitseinsätze in unseren Hütten

Die Fahrentschädigung beträgt pro Fahrzeug CHF 50.- für Fahrten zur Tanzbodenhütte und CHF 130.- für Fahrten zur Schesaplana- oder Sewenhütte. Es sollen, wenn möglich, Fahrgemeinschaften gebildet werden. Die Aufteilung darüber hinaus gehender Kosten wird fallweise zwischen Hüttenverwalter, Hüttenwart und Hüttenchef geregelt.

6. Spesen der Vorstands- und Kommissionsmitglieder

Die Spesen werden von der Sektion erstattet.

7. Abwicklung der Entschädigungszahlungen

Der TL rechnet die Kosten der Sektionstouren/Tourenwochen und Ausbildungskursen direkt mit den TN ab.

Für die Erstattung der Aus- und Weiterbildungskosten der TL sowie der BF-Kosten für Ausbildungskurse, sendet der TL seine Abrechnung mit Belegen und Bankverbindung an den Tourenchef, die diese weiter an den Kassier leitet.

8. Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement gilt ab 1. Juni 2025. Es ersetzt die bis dahin gültigen Entschädigungsregelungen.

Genehmigt durch den Vorstand SAC Pfannenstiel, im Mai 2025